

# RS Vwgh 1990/3/27 89/04/0181

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.03.1990

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

32/06 Verkehrssteuern

50/01 Gewerbeordnung

67 Versorgungsrecht

## Norm

ErbStG §15 Abs1 Z6;

GewO 1973 §193 Abs2;

GewO 1973 §25 Abs1 Z1;

OFG §11 Abs5 litc;

VwRallg;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 86/16/0237 E VS 15. Oktober 1987 VwSlg 6257 F/1987 RS 4

## Stammrechtssatz

Die Erfahrung des Lebens begreift unter einer Lebensgemeinschaft ein Verhältnis zwischen Mann und Frau, das in seinem wirklichen und wesentlichen Inhalt gemäß den Willen seiner Partner eine rechtlich nicht mögliche oder um gewisser Rechtsfolgen willen eine praktisch nicht gewollte Ehe ersetzen soll. Landläufig gehört zum Wesen einer tatsächlichen Verbindung solcherart ua, daß die Partner einander im Kampfe gegen alle Not des Lebens beistehen und darum einander an den zur Bestreitung des Unterhalts verfügbaren Gütern teilhaben lassen.

## Schlagworte

Auslegung unbestimmter Begriffe VwRallg3/4 Definition von Begriffen mit allgemeiner Bedeutung VwRallg7

Lebensgemeinschaft

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989040181.X02

## Im RIS seit

13.02.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)